

Saalordnung
für
die Benützung des Sonnensaales Altstätten

Der Stadtrat Altstätten erlässt **als Eigentümerin des Sonnensaals** in Anwendung von Art. 136 lit. c des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 sowie von Art. 21 lit. a der Gemeindeordnung folgende

S A A L O R D N U N G

für die Benützung des Sonnensaales mit Nebenräumen:

A. ZUSTÄNDIGKEIT

Raumvergebung

Art. 1

Dritte

Für die Vergebung des Sonnensaales mit Bühne und Nebenräume wie

- Schminkraum EG
- Garderobe EG
- Saaloffice 1. OG
- Personalraum 1. OG

ist im Auftrage der Stadt Altstätten, der Eigentümer bzw. des Pächters des Hotels Sonne, Altstätten, (nachfolgend Eigentümer genannt) zuständig. Auch die Terminabsprachen erfolgen mit dem Eigentümer.

Reservierungen sind frühestens 3 Jahre im Voraus möglich.

Für die Benützung des Sonnensaales bzw. seiner Nebenräume ist eine Entschädigung gemäss Tarif zu entrichten. Zu entschädigen sind die Benützungs- und Nebenkosten, sowie allfällige Beschädigungen.

Aufsicht
Übergabe
Abnahme

Art. 2

Dem Eigentümer obliegt die Aufsicht und die Verantwortung über den Sonnensaal mit Bühne und sämtlichen Nebenräumen gemäss Art. 1.

Er ist berechtigt, Veranstaltungen beizuwohnen.

Die benötigten Schlüssel werden durch den Eigentümer an Drittpersonen gegen eine Depotgebühr von Fr. 50.-- pro Schlüsselsatz abgegeben.

Das Personal für das Herrichten, die Beleuchtung und Reinigung des Saales wird durch den Eigentümer gestellt. Diese Aufwendungen werden den Veranstaltern durch den Eigentümer nach der Veranstaltung gemäss Tarif in Rechnung gestellt.

Der Eigentümer stellt die Rechnung an den Benützer für die Benützungs- und Nebenkosten sowie für Beschädigungen.

Für das Inkasso ist der Eigentümer zuständig.

Art. 3Amtliche
Bewilligungen

Amtliche Bewilligungen wie Polizeistundenverlängerungen, Tombolabewilligungen, Unterhaltungsgewerbebewilligungen, Fasnachts-Dekorationsbewilligungen sind vom Veranstalter direkt bei der Stadtkanzlei Altstätten einzuholen.

Der Veranstalter ist auch für die Ausführungsrechte wie Suisa und die Ablieferungen von allfälligen Quellensteuern verantwortlich.

B. VERGEBUNGSBEDINGUNGENArt. 4

Allgemeines

Benützer haben bei Veranstaltungsreservationen in der Reihenfolge der Anmeldung den Vorrang.

Die Veranstalter haben eine Kontaktperson mit Stv. zu bezeichnen, der als Anspruchspartner zur Verfügung steht und für die Benützung verantwortlich ist.

Veranstaltungen, die gegen die guten Sitten verstossen, oder deren einwandfreie Durchführung nicht gewährleistet ist, sind nicht zugelassen.

Gebühren für amtliche Bewilligungen usw. gehen zu Lasten des Veranstalters. Dieser hat auch die Kosten für die Behebung von Schäden, die auf die Veranstaltung zurückzuführen sind, zu übernehmen.

Alle belegten Räume und benützten Einrichtungen sind dem Eigentümer sofort, bzw. nach Absprache mit ihm zu übergeben.

Sämtliche benützten Räume sind besenrein zu hinterlassen.

Die Endreinigung besorgt der Eigentümer mit Verrechnung gemäss Tarif an die Veranstalter.

Für den Auf- und Abbau von Einrichtungen werden maximal 8 Stunden innerhalb von zwei Tagen als nicht entschädigungspflichtig erklärt.

Dem Veranstalter stehen alle Installationen und Anschlüsse für Licht- und Kraftstrom zur Verfügung.

Zusätzliche Installationen dürfen nur mit Zustimmung des Eigentümers ausgeführt werden.

Kosten für zusätzliche Installationen und ausserordentlichen Stromverbrauch gehen zu Lasten des Benützers.

Die Bewirtung des Saales erfolgt durch den Eigentümer. Der Eigentümer entschädigt den Veranstalter für vereinsinterne Unterhaltungsanlässe mit

- 9 % des Umsatzes, sofern das Servicepersonal vollumfänglich durch den Eigentümer gestellt wird,
- 18 % des Umsatzes, sofern das Servicepersonal durch vereinseigenes Personal gestellt wird.

Bedingung: Die Verantwortliche für das Office wird durch den Eigentümer gestellt.

Für die Veranstalter stehen bei Proben auf dem Areal des Hotels Sonne keine Autoparkplätze zur Verfügung. Velos sind an die Hauswand zu stellen. Die Durchfahrt zum Grundstück Popp muss frei bleiben.

Im Saalaufgang im Garderoben-Bereich darf nur nach Absprache mit dem Eigentümer eine Bar betrieben werden.

Bewilligung

Art. 5

Für jede Veranstaltung wird durch den Eigentümer eine Bewilligung bzw. Reservationsbestätigung ausgehändigt.

Annullierung von Veranstaltungen

Art. 6

Veranstaltungen müssen mind. 60 Tage vor Beginn schriftlich annulliert werden. Wird diese Frist nicht eingehalten und ist keine andere gleichwertige Vergebung möglich, so sind die Reservationsgebühren gemäss Tarif geschuldet. Ausnahmen (z. B. wetterabhängige Veranstaltungen) bleiben vorbehalten.

C. BENÜTZUNGSORDNUNG

Feuerwehr / Saalwache

Art. 7

Uniformierte Saalwachen durch die Feuerwehr Altstätten sind für folgende Veranstaltungen zwingend vorgeschrieben:

- bei Belegung Bühne, Saal und Nebenräume EG wie Theaterveranstaltungen, Unterhaltungsabende von Vereinen und Fasnachtsveranstaltungen

Die Aufwendungen für die Saalwachen gehen zu Lasten **der Veranstalter**.

Die Anordnung von weiteren Saalwachen durch die Feuerpolizei in Absprache mit dem Eigentümer bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Der Einsatz der Feuerwehr richtet sich nach der Dienstvorschrift für Veranstaltungen des Feuerwehrkommandos Altstätten.

Der Eigentümer orientiert das Feuerwehrkommando Altstätten über die Veranstaltungen, bei denen Saalwachen zu stellen sind, mindestens 4 Wochen im voraus.

Feuerpolizeiliche Vorschriften

Art. 8

Die feuerpolizeilichen Vorschriften und Anordnungen sind genau zu befolgen.

Auf der Bühne darf nicht geraucht werden.

Die als Notausgänge bezeichneten Fluchtwege sind jederzeit frei und offen zu halten.

Garderobe

Art. 9

Die Garderobe wird vom Veranstalter betrieben.

Art. 10

Bühne

In den Saalbenutzungskosten sind maximal drei Proben inbegriffen. Zusätzliche Proben sind gemäss Tarif zu entschädigen.

Für Proben und Materialanlieferungen ist der Hintereingang zu benützen.

Die Probetermine sind mit dem Gesuch um Benützung des Saales dem Eigentümer bekannt zu geben.

Technische Einrichtungen wie Mikrofonanlage, Beleuchtung, Steuerpult etc. dürfen nur durch Fachpersonal der Vereine oder durch Fachpersonal des Eigentümers auf Kosten des Veranstalters betrieben werden. Vor und nach dem Anlass ist durch den Verantwortlichen des Veranstalters eine Kontrolle mit dem Eigentümer vorzunehmen.

Art. 11

Raumdekoratione

n

Raumdekorationen dürfen nur mit Bewilligung des Eigentümers angebracht werden. Sie müssen den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen.

Für Fasnachtsdekorationen bleibt die Bewilligung der Stadtkanzlei Altstätten vorbehalten.

Nägel, Schrauben und Heftklammern für Befestigungen an Wänden, Böden und Decken dürfen nicht verwendet werden. Klebestreifen sind nach Gebrauch vollständig zu entfernen.

Schäden werden den Veranstaltern durch den Eigentümer in Rechnung gestellt.

Art. 12Marktstände,
Schiessbuden etc.

Marktstände, Schiessbuden etc. dürfen auf dem Areal des Hotels Sonne nur mit Bewilligung des Eigentümers aufgestellt werden.

**D. SONDERVORSCHRIFTEN ROCK-, POP- UND JAZZKONZERTE
SOWIE TECHNOVERANSTALTUNGEN**Art. 13Bedingungen und
Auflagen

Für Rock-, Pop- und Jazzkonzerte sowie Technoveranstaltungen gelten folgende Bedingungen und Auflagen:

Es ist ein Ordnungsdienst aufzubieten, der folgende Aufgaben zu übernehmen hat:

- Die Toiletten müssen für die Gäste des Restaurants dauernd zur Verfügung stehen.
- Die Eingangshalle darf nicht von Besuchern des Konzertes belegt sein.
- Die Aussenanlage des Hotels Sonne ist zu überwachen und es ist dafür zu sorgen, dass die Treppe frei ist.

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Lautstärke im mässigen Rahmen liegt.

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Zeitlimite (24.00 Uhr) nicht überschritten wird.

Der Hotel- und Restaurantbetrieb darf durch den Anlass nicht beeinträchtigt werden.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Streitigkeiten

Art. 14

Bei Anständen zwischen Eigentümer und Veranstalter über die Anwendung dieser Rahmenbedingungen entscheidet eine Dreier-Vermittlungskommission.

Mitglied dieser Kommission ist je ein Vertreter des Veranstalters, des Eigentümers sowie ein Vertreter der Stadt.

Die Dreier-Vermittlungskommission hört die Parteien an und entscheidet sofort. Sie wird vom Vertreter der Stadt geleitet.

Entscheide der Vermittlungskommission können innert 14 Tagen, von der Eröffnung oder der Mitteilung an gerechnet, beim Stadtrat Altstätten angefochten werden. Er entscheidet abschliessend.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 15

Die Saalordnung für die Benützung des Sonnensaales vom 10. Juli 1995 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 16

Die Saalordnung für die Benützung des Sonnensaales tritt ab 1. Februar 2002 in Kraft.

Überprüfung

Art. 17

Die Erfahrungen mit dieser Saalordnung werden nach dem 31. Dezember 2003 überprüft. Allenfalls erfolgt eine Anpassung.

Vom Stadtrat Altstätten genehmigt am: 4. Februar 2002

Altstätten, 4. Februar 2002

Stadtrat Altstätten

Der Stadtpräsident
J. Signer

Der Stadtschreiber
R. Haller

Anhang 1

- Traditionelle Vereinsanlässe

SAALORDNUNG

STADT ALTSTÄTTEN

ANHANG 1 / TRADITIONELLE VEREINSANLÄSSE

- FCA
 - 1. Wochenende Dezember
 - Fasnachtssamstag
- STV
 - 3. und 4. Wochenende November
- Röllelibutzen
 - 2. Wochenende November
- Jodlerclub
 - 3. und 4. Wochenende Oktober
- Stadtmusik
 - 2. und 3. Wochenende Januar